



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Hauptabteilung Steuerpolitik

Abteilung Volkswirtschaft, Steuerstatistik und Steuerelementation

KANTONSBLATT



NIDWALDEN

VORWORT

Das *Kantonsblatt* dient als Ergänzung der im *Dossier Steuerinformationen* behandelten Themen und ist mit den *Steuermäppchen* verknüpft. Es bezieht sich aktuell auf die Besteuerung der natürlichen und der juristischen Personen. Der Akzent liegt dabei auf den steuerlichen Besonderheiten und den dazugehörigen kantonalen gesetzlichen Regelungen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) in der Kompetenz des Kantons liegen.

Stand: Februar 2024

Herausgeberin

Eidgenössische
Steuerverwaltung ESTV
Steuerelementation
Eigerstrasse 65,
3003 Bern

ist@estv.admin.ch

www.estv.admin.ch

Begriffserklärung / Hinweise



Mit einem Klick auf das Auge gelangen Sie auf das *Steermäppchen*, das die betreffenden Angaben für die Steuerperiode 2023 beim Bund sowie in allen Kantonen aufzeigt.



Der Steuerrechner ermöglicht die Berechnung des ungefähren Steuerbetrags.

Dossier Steuerinformationen > Der Link führt jeweils zum betreffenden Artikel aus dem Dossier Steuerinformationen publiziert auf der Internetseite der ESTV.

Für einen Überblick über die geltenden Steuern beim Bund und in den Kantonen siehe Dossier Steuerinformationen, C. Steuersystem, [Geltende Steuern](#).

Inhaltsverzeichnis

GESETZLICHE GRUNDLAGEN	4
BESTEuerung DER NATÜRLICHEN PERSONEN	5
Steuerpflicht.....	5
Einkommenssteuer	5
Einkünfte.....	5
Steuerfreie Einkünfte	7
Ermittlung des Reineinkommens.....	7
Ermittlung des steuerbaren Einkommens	12
Steuerberechnung.....	13
Vermögenssteuer	15
Gegenstand der Vermögenssteuer	15
Bewertung des Vermögens	15
Ermittlung des steuerbaren Vermögens.....	16
Steuerberechnung.....	16
Minimalsteuer auf Grundstücken.....	16
Kopfsteuer.....	17
Jährliches Vielfaches	17
BESTEuerung DER JURISTISCHEN PERSONEN	18
Steuerpflicht.....	18
Die Gewinnsteuer	18
Ermittlung des steuerbaren Reingewinns	18
Steuerberechnung.....	21
Kapitalsteuer.....	21
Steuerberechnung.....	21
Minimalsteuer auf Grundstücken	22
Steueraufteilung	22
Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften	22
GRUNDSTÜCKGEWINNSTEUER	24
Steuerberechnung.....	24
STEUERN IN DEN GEMEINDEN UND KIRCHGEMEINDEN	26
Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Grundstückgewinnsteuer sowie Kopfsteuer in den politischen Gemeinden und Schulgemeinden	26
Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchengemeinden.....	27
KONTAKT KANTONALE STEUERVERWALTUNG.....	28

Gesetzliche Grundlagen

- [521.1 Gesetz vom 22. März 2000 über die Steuern des Kantons und der Gemeinden \(Steuergesetz, StG\)](#)
- [521.11 Verordnung vom 19. Dezember 2000 zum Gesetz über die Steuern des Kantons und der Gemeinden \(Steuerverordnung, StV\)](#)

Weitere steuerrechtliche Verordnungen und Dekrete sind in der [Nidwaldner Gesetzessammlung](#) publiziert.

Besteuerung der natürlichen Personen

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 5 StG:

¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:

1. Einkommens- und Vermögenssteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
5. Kopfsteuern von natürlichen Personen für die politischen Gemeinden;

Steuerpflicht

(Art. 4 – 18 StG; §§ 1 – 6 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Steuererleichterungen

Art. 17 StG:

¹ Für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, können für die Steuern nach Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 Steuererleichterungen für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre gewährt werden. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit wird einer Neugründung gleichgestellt.

² In allen Fällen sind zu den ordentlichen Ansätzen anteilmässig zu besteuern:

1. das Grundeigentum im Kanton und dessen Ertrag;
2. die Einkünfte, die aufgrund internationaler Doppelbesteuerungsabkommen der ordentlichen Besteuerung unterworfen sind.

³ Die Gewährung von Steuererleichterungen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.

⁴ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften.

§ 6 Abs. 4 StV:

⁴ Die Steuererleichterung beträgt in der Regel zwischen 10 und 30 Prozent und kann während der Dauer der Gewährung abgestuft werden.

Einkommenssteuer

(Art. 19 – 37 StG; §§ 7 – 37 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Einkommenssteuer natürlicher Personen](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung bei selbstständiger Erwerbstätigkeit](#)

Dossier Steuerinformationen, F. Steuerprobleme, [Besteuerung der Eigenmietwerte](#)

Einkünfte

(Art. 19 – 26, 276 StG; §§ 9 – 14 StV; Anhang zur Steuerverordnung)

Zum Bruttogesamteinkommen gehören das Einkommen aus selbstständiger oder unselbstständiger Tätigkeit, das Ersatz- oder Nebeneinkommen, die Vermögenserträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen, die Kapitalabfindungen aus Vorsorge wie auch die Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, ferner der Eigenmietwert für Personen, die ein Eigenheim bewohnen.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Art. 21 Abs. 3 StG:

³ Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 77a sinngemäss anwendbar.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Geschäftsvermögens

Art. 21b StG:

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen, Partizipationsscheinen, Beteiligungen an Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 sowie Gewinn aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 darstellen.

² Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

Teilbesteuerung der Einkünfte aus Beteiligungen des Privatvermögens

Art. 23 Abs. 2 StG:

² Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen und dergleichen) sowie Beteiligungen an Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft, Genossenschaft oder Körperschaft gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 darstellen.

Eigenmietwert

Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 3 – 5 StG:

¹ Steuerbar sind die Erträge aus unbeweglichem Vermögen, insbesondere:

2. der Mietwert von Grundstücken oder Grundstücksteilen, die der steuerpflichtigen Person aufgrund von Eigentum oder eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen;

³ Der Mietwert von selbstgenutzten Grundstücken entspricht einem durch den Regierungsrat festzulegenden Prozentsatz des durch die amtliche Güterschätzung ermittelten Mietwertes. Der Prozentsatz ist jeweils vor Beginn der Steuerperiode derart festzulegen, dass Marktmietwerte erreicht werden.

⁴ Der steuerbare Eigenmietwert von Grundstücken, die von der steuerpflichtigen Person an ihrem Wohnsitz dauernd selbst bewohnt werden, ist unter Berücksichtigung der Wohneigentumsförderung und der Selbstvorsorge massvoll festzulegen. Für den steuerbaren Eigenmietwert wird der Mietwert gemäss Abs. 3 um 30 Prozent herabgesetzt.

⁵ Der gemäss Abs. 4 errechnete Eigenmietwert ist angemessen zu reduzieren, wenn die zur Verfügung stehenden Räume den Eigengebrauch übersteigen.

Ziff. 2 Anhang zur Steuerverordnung:

Der Prozentsatz gemäss Art. 24 Abs. 3 des Steuergesetzes beträgt 100 Prozent.

Einkünfte aus Vorsorge

Art. 25 StG:

¹ Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.

² Als Einkünfte aus der beruflichen Vorsorge gelten insbesondere Leistungen aus Vorsorgekassen, aus Spar- und Gruppenversicherungen sowie aus Freizügigkeitspolice und Freizügigkeitskonten.

³ Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar, wenn die Leistungen, auf denen der Anspruch beruht, ausschliesslich von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind. Den Leistungen der steuerpflichtigen Person sind die Leistungen von Angehörigen gleichgestellt. Dasselbe gilt für Leistungen Dritter, wenn die steuerpflichtige Person den Anspruch durch Erbgang, Vermächtnis oder Schenkung erhalten hat.

Art. 276 Abs. 1 StG:

¹ Renten und Kapitalabfindungen aus beruflicher Vorsorge, die vor dem 1. Januar 1987 zu laufen begannen oder fällig wurden oder die vor dem 1. Januar 2002 zu laufen beginnen oder fällig werden und auf einem Vorsorgeverhältnis beruhen, das vor dem 1. Januar 1987 begründet wurde, sind wie folgt steuerbar:

1. zu 60 Prozent, wenn die sie begründenden Leistungen ausschliesslich durch die steuerpflichtige Person erbracht worden sind;
2. zu 80 Prozent, wenn die sie begründenden Leistungen mindestens zu 20 Prozent von der steuerpflichtigen Person erbracht worden sind;
3. zum vollen Betrag in allen übrigen Fällen.

Steuerfreie Einkünfte

(Art. 27 StG; § 15 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sold der Milizfeuerwehrleute

Art. 27 Ziff. 8a StG:

Steuerfrei sind:

- 8a. der Sold der Milizfeuerwehrleute bis zum Betrag von jährlich Fr. 5'000.– für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;

Gewinne aus Geldspielen

Art. 27 Ziff. 11 – 12 StG:

Steuerfrei sind:

11. die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem [Geldspielgesetz](#) zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbstständiger Erwerbstätigkeit stammen;
- 11a. die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.– aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind;
- 11b. die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem Geldspielgesetz zugelassen sind;
12. die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach [Art. 1 Abs. 2 lit. d und e](#) des Geldspielgesetzes diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von Fr. 1'000.– nicht überschritten wird.

Ermittlung des Reineinkommens

(Art. 28 – 38 StG; §§ 16 – 35 StV)

Zur Ermittlung des Reineinkommens werden von den gesamten steuerbaren Einkünften die Aufwendungen und allgemeinen Abzüge abgezogen.

Abzüge

(Art. 29 – 37 StG; §§ 16 – 35 StV, Anhang zur Steuerverordnung)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Aufwendungen

(Art. 29 – 34 StG; §§ 16 – 32 StV; Anhang zur Steuerverordnung)

COVID-19-Massnahmen in Zusammenhang mit den Berufskostenabzügen 
[Praxishinweise für die Einkommenssteuer bei der Umsetzung der Covid-19-Massnahmen](#)

Pauschalabzug für Mehrkosten für Verpflegung **Abzüge bei auswärtigem Wochenaufenthalt** **Fahrtkosten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte** **Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 StG:**

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

1. die notwendigen Kosten bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 6'000.– für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte.

§ 16 Abs. 2 StV:

² Die für die Berufskosten gemäss Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 des Steuergesetzes geltenden Pauschalansätze richten sich nach dem Anhang. Mit der Pauschale sind sämtliche variablen und festen Kosten, einschliesslich der Parkgebühren, abgegolten.

Ziff. 3.1 Anhang zur Steuerverordnung:

Der Maximalbetrag des Abzuges ist auf Fr. 6'000.– begrenzt. Im Übrigen gelten folgende Abzüge für:

1. Fahrräder, Motorfahrräder, Motorräder mit gelbem Kontrollschild	Fr.	700.–	je Jahr
2. Motorräder mit weissem Kontrollschild	Fr.	0.40	je km
3. Autos	Fr.	0.70	je km

Übrige Berufskosten **Art. 29 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 StG:**

¹ Als Berufskosten werden abgezogen:

4. die übrigen für die Ausübung des Berufes erforderlichen Kosten.

² Für die Berufskosten gemäss Abs. 1 Ziff. 1–5 legt der Regierungsrat Pauschalansätze fest. Im Falle von Abs. 1 Ziff. 3 und 4 steht der steuerpflichtigen Person der Nachweis höherer Kosten offen.

§ 19 Abs. 1 StV:

¹ Der Pauschalabzug für die übrigen notwendigen Berufskosten richtet sich nach dem Anhang.

Ziff. 3.4 Anhang zur Steuerverordnung:

Die Pauschale für übrige Berufskosten beträgt 5 Prozent des Nettolohnes, höchstens jedoch Fr. 7'000.– je Jahr.

Nebenerwerb **§ 21 Abs. 1 StV:**

¹ Den Aufwendungen für eine unselbständige Nebenerwerbstätigkeit wird mit einem Pauschalabzug Rechnung getragen. Die Pauschale richtet sich nach dem Anhang.

Ziff. 3.6 Anhang zur Steuerverordnung:

Die Pauschale für unselbständige Nebenerwerbstätigkeit beträgt 20 Prozent der Nettoeinkünfte, mindestens jedoch Fr. 800.– und höchstens Fr. 2'400.– je Jahr.

Sofortabschreibungen**Art. 31 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 StG:**

¹ Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

² Geschäftsmässig begründet sind:

1. Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;

§ 23 Abs. 5 StV:

⁵ Für laufend zu ersetzende, bewegliche Wirtschaftsgüter, wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung Sofortabschreibungen zugelassen. Nicht als solche gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 25 Prozent vom Restwert. Ausgeschlossen sind Sofortabschreibungen auf Immobilien.

Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte

Art. 31 Abs. 1 und 2 Ziff. 4 StG:

¹ Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Rücklagen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

² Geschäftsmässig begründet sind:

4. Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte; der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest.

§ 26 StV:

¹ Als Mindestanforderung für den Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte sowie von eigenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist den Steuerbehörden ein schriftliches Forschungs- beziehungsweise Entwicklungskonzept mit Projektbeschreibung, Zeit- und Kostenrahmen einzureichen.

² Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte beziehungsweise für eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind nur zulässig, soweit diese in wesentlichem Umfang auch in der Schweiz durchgeführt werden.

Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit

Art. 31a StG:

¹ Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Art. 78a sinngemäss anwendbar.

Ziff. 6a Anhang zur Steuerverordnung:

Der Prozentsatz gemäss Art. 78a Abs. 1 des Steuergesetzes beträgt 0 Prozent.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen

Art. 32 Abs. 1 und 2 StG:

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Grundstücken durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

² Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, so kann im Umfange der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese ist binnen fünf Jahren zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Liegenschaftskosten

Art. 34 Abs. 2 – 4 StG:

² Bei Grundstücken im Privatvermögen können die Unterhaltskosten, die Kosten der Instandstellung von neu erworbenen Grundstücken, die Versicherungsprämien und die Kosten der Verwaltung durch Dritte abgezogen werden. Den Unterhaltskosten gleichgestellt sind Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, soweit sie bei der direkten Bundessteuer abziehbar sind, sowie Rückbaukosten im Hinblick auf einen Ersatzneubau. Investitionskosten und Rückbaukosten sind in den zwei nachfolgenden Steuerperioden abziehbar, soweit sie in der laufenden Steuerperiode, in welcher die Aufwendungen angefallen sind, steuerlich nicht vollständig berücksichtigt werden können.

³ Abziehbar sind ferner die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten, welche die steuerpflichtige Person aufgrund gesetzlicher Vorschriften, im Einvernehmen mit den Behörden oder auf deren Anordnung hin vorgenommen hat, soweit diese Arbeiten nicht subventioniert sind.

⁴ Die steuerpflichtige Person kann für Grundstücke des Privatvermögens, die vorwiegend Wohnzwecken dienen, anstelle der tatsächlichen Kosten und Prämien einen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug für Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten von Grundstücken beträgt:

1. 10 Prozent des gesamten Rohertrages, wenn das Gebäude weniger als zehn Jahre alt ist;
2. 20 Prozent des gesamten Rohertrages, wenn das Gebäude zehn oder mehr Jahre alt ist.

§ 29 Abs. 2 und 3 StV:

² Zu den abziehbaren Versicherungsprämien gehören die Prämien für die Sach- und Haftpflichtversicherung von Liegenschaften.

³ Als Verwaltungskosten abziehbar sind auch die notwendigen tatsächlichen Auslagen der steuerpflichtigen Person, soweit sie nicht eine Entschädigung für eigene Arbeit darstellen oder als wertvermehrende Aufwendungen im Sinne von Art. 148 des Steuergesetzes geltend gemacht wurden.

§ 30 Abs. 1 StV:

¹ Als Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, gelten Aufwendungen für Massnahmen, welche zur rationellen Energieverwendung oder zur Nutzung erneuerbarer Energien beitragen. Diese Massnahmen beziehen sich auf den Ersatz von veralteten und die erstmalige Anbringung von neuen Bauteilen oder Installationen in bestehenden Gebäuden.

§ 32 StV:

¹ Anstelle der tatsächlichen Kosten gemäss § 29 kann die steuerpflichtige Person für jede Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Kosten und dem Pauschalabzug wählen.

² Für die Altersbestimmung des Gebäudes im Sinne von Art. 34 Abs. 4 des Steuergesetzes ist der letzte Tag der Steuerperiode sowie das erste Bezugsdatum des Gebäudes massgebend; es werden nur volle Jahre berechnet.

[Richtlinie Liegenschaftskosten, gültig ab Steuerperiode 2010](#)

Allgemeine Abzüge – Von der Höhe des Einkommens unabhängige Abzüge

(Art. 35 und 36 StG)

Versicherungsprämien und Zinsen von Sparkapitalien

Art. 35 Abs. 1 Ziff. 7 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

7. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Ziff. 6 fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen:
 - a) für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben im jeweils geltenden Umfang von Art. 33 Abs. 1 lit. g Ziff. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG);
 - b) für die übrigen Steuerpflichtigen im jeweils geltenden Umfang von Art. 33 Abs. 1 lit. g Ziff. 2 DBG.
 - c) Für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss den Ziff. 4 und 5 erhöhen sich diese Abzüge um die Hälfte. Diese Abzüge erhöhen sich für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 oder 4 geltend machen kann, im jeweils geltenden Umfang von Art. 33 Abs. 1^{bis} lit. b DBG;

Auszug aus dem [Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer \(DBG\)](#):

Art. 33 Abs. 1 Bst. g DBG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

- g. die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Buchstabe f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:
 1. 3600 Franken für Ehepaare, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben,
 2. 1800 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;

Art. 33 Abs. 1^{bis} Bst. b DBG:

Die Abzüge nach Absatz 1 Buchstabe g erhöhen sich:

- b. um 700 Franken für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Artikel 35 Absatz 1 Buchstabe a oder b geltend machen kann.

Abzug für Kinderdrittbetreuung

Art. 35 Abs. 1 Ziff. 8 StG:

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

8. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 8'100.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

Gewinne aus Geldspielen **Art. 35 Abs. 1 Ziff. 9 StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

9. die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht gemäss Art. 27 Ziff. 11a–12 steuerfrei sind, jedoch höchstens Fr. 5'100.–. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen gemäss Art. 27 Ziff. 11a werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25'700.– abgezogen.

Wird angewendet ab Steuerperiode 2023.

Weiterbildungs- und Umschulungskosten **Art. 35 Abs. 1 Ziff. 10 StG:**

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

10. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12'400.–, sofern:
- ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder
 - das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

Zweiverdienerabzug **Art. 36 StG:**

¹ Bei gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig vom Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten erzielt, Fr. 1'100.– abgezogen; ein gleicher Abzug wird bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des andern Ehegatten gewährt. Der Abzug darf das betreffende Einkommen nach Abzug der Gewinnungskosten nicht übersteigen.

Allgemeine Abzüge – Von der Höhe des Einkommens abhängige Abzüge

(Art. 37 StG; § 35 StV)

Krankheits-, Unfall- und behinderungsbedingte Kosten **Art. 37 Abs. 1 Ziff. 1 StG:**

¹ Von den um die Aufwendungen und die Abzüge gemäss Art. 29–36 verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkommen) werden ausserdem abgezogen:

- die Krankheits- und Unfallkosten der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt und diese fünf Prozent des Nettoeinkommens übersteigen, sowie die behinderungsbedingten Kosten der steuerpflichtigen Person oder der von ihr unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes, soweit die steuerpflichtige Person die Kosten selber trägt; der Regierungsrat kann für die anrechenbaren Kosten Pauschalansätze festlegen;

§ 35 StV:

¹ Abzugsfähig sind nur diejenigen Kosten, die von der steuerpflichtigen Person selbst getragen werden. Als solche gelten diejenigen Kosten, die der steuerpflichtigen Person nach Abzug aller Leistungen insbesondere öffentlicher, beruflicher oder privater Versicherungen und Institutionen zur Zahlung verbleiben.

² Die von der steuerpflichtigen Person für sich oder für eine von ihr unterhaltene Person geltend gemachten krankheits-, unfall- und behinderungsbedingten Kosten sind durch ärztliche Bescheinigungen, Rechnungen oder andere Belege nachzuweisen.

³ Anstelle des Abzuges der effektiven Mehrkosten kann bei einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät eine Pauschale geltend gemacht werden. Der Pauschalabzug richtet sich nach dem Anhang.

⁴ Personen mit Behinderungen können anstelle des Abzuges der effektiven selbst getragenen Kosten einen jährlichen Pauschalabzug geltend machen. Der Pauschalabzug richtet sich nach dem Anhang.

Ziff. 6 Anhang zur Steuerverordnung:

Der Pauschalabzug bei einer ärztlich angeordneten, lebensnotwendigen Diät beträgt Fr. 2'500.–.

Der Pauschalabzug für behinderungsbedingte Kosten beträgt für Bezügerinnen und Bezüger einer Hilfenentschädigung:

- | | | | |
|----|-------------------------------|-----|---------|
| 1. | Behinderung leichten Grades: | Fr. | 2'500.– |
| 2. | Behinderung mittleren Grades: | Fr. | 5'000.– |

3. Behinderung schweren Grades: Fr. 7'500.–
 Unabhängig vom Bezug einer Hilflosenentschädigung können einen Pauschalabzug von Fr. 2'500.– geltend machen:
1. Gehörlose;
 2. Nierenkranke, die sich einer Dialyse unterziehen müssen.

Freiwillige Zuwendungen

Abzug für Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien

Art. 37 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 sowie Abs. 2 StG:

- ¹ Von den um die Aufwendungen und die Abzüge gemäss Art. 29–36 verminderten steuerbaren Einkünften (Nettoeinkommen) werden ausserdem abgezogen:
2. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an den Bund, den Kanton und die Gemeinden sowie deren Anstalten und an andere juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die gemäss Art. 74 Abs. 2 Ziff. 1 steuerbefreit sind;
 3. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an politische Parteien, die:
 - a. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind,
 - b. in einem kantonalen Parlament vertreten sind; oder
 - c. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.

² Die Abzüge gemäss Abs. 1 Ziff. 2 und 3 dürfen insgesamt höchstens 20 Prozent des Nettoeinkommens betragen.

Ermittlung des steuerbaren Einkommens

(Art. 39 StG; § 36 StV)

Das Reineinkommen vermindert um die Sozialabzüge ergibt das steuerbare Einkommen. Dieses dient als Bemessungsgrundlage für die Einkommenssteuer.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge

(Art. 39 StG; § 36 StV)

Kinderabzug

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 1 StG:

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

1. als Kinderabzug:

Fr. 6'000.– für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Abzüge gemäss Art. 35 Abs. 1 Ziff. 3 für das Kind geltend gemacht werden;

Abzug für Kinder in schulischer Ausbildung ausserhalb des Kantons

Art. 39 Abs. 1 Ziff. 2 StG:

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

2. als Ausbildungsabzug zusätzlich zum Abzug gemäss Ziff. 1:
 - a) Fr. 1'700.–, wenn das Kind gemäss Ziff. 1 ausserhalb des Kantons in schulischer Ausbildung steht, oder
 - b) Fr. 5'600.– für das erste Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;
 - c) Fr. 7'800.– für jedes weitere Kind gemäss Ziff. 1, das in schulischer Ausbildung steht und sich hierfür ständig am auswärtigen Ausbildungsort aufhalten muss;

Abzug für eigenbetreute Kinder **Art. 39 Abs. 1 Ziff. 3 StG:**

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

3. als Eigenbetreuungsabzug für Kinder: Fr. 3'100.– für jedes am Ende der Steuerperiode weniger als 14 Jahre alte Kind, für das ein Abzug gemäss Ziff. 1 geltend gemacht werden kann, für die eigene Betreuung;

Unterstützungsabzug **Art. 39 Abs. 1 Ziff. 4 StG:**

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

4. als Unterstützungsabzug: Fr. 5'600.– für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzuges beiträgt. Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Ziff. 1 gewährt wird;

Abzug für alleinstehende steuerpflichtige Personen über 65 Jahre **Art. 39 Abs. 1 Ziff. 5 StG:**

¹ Zur Ermittlung des steuerbaren Einkommens werden vom Reineinkommen abgezogen:

5. als Altersabzug: Fr. 3'900.– für jede alleinstehende steuerpflichtige Person, die über 65 Jahre alt ist; dieser Abzug vermindert sich jedoch im Umfang von fünf Prozent des Reineinkommens.

**Steuerberechnung**

(Art. 40 – 43 StG; § 37 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:**Steuersätze**

(Art. 40 StG)

Art. 40 Abs. 1 StG:

¹ Die einfache Steuer vom steuerbaren Einkommen beträgt:

1.	0.00 Prozent für die ersten	Fr. 11'200.–
2.	0.50 Prozent für die nächsten	Fr. 2'300.–
3.	1.00 Prozent für die nächsten	Fr. 1'100.–
4.	1.20 Prozent für die nächsten	Fr. 1'100.–
5.	1.40 Prozent für die nächsten	Fr. 1'100.–
6.	1.60 Prozent für die nächsten	Fr. 1'100.–
7.	1.80 Prozent für die nächsten	Fr. 1'100.–
8.	2.00 Prozent für die nächsten	Fr. 1'100.–
9.	2.20 Prozent für die nächsten	Fr. 1'100.–
10.	2.40 Prozent für die nächsten	Fr. 1'100.–
11.	2.60 Prozent für die nächsten	Fr. 1'100.–
12.	2.80 Prozent für die nächsten	Fr. 7'800.–
13.	2.90 Prozent für die nächsten	Fr. 16'800.–
14.	3.00 Prozent für die nächsten	Fr. 30'200.–
15.	3.10 Prozent für die nächsten	Fr. 33'600.–
16.	3.20 Prozent für die nächsten	Fr. 31'800.–
17.	3.30 Prozent für die nächsten	Fr. 16'700.–
18.	2.75 Prozent für Einkommen ab	Fr. 160'300.–

[Tarif](#)

Reduzierter Steuersatz

Art. 40 Abs. 2 StG:

² Für die Ermittlung des Steuersatzes von gemeinsam steuerpflichtigen Ehegatten wird das steuerbare Einkommen durch den Divisor 1,85 geteilt. Der gleiche Steuersatz gilt auch für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.

Übrige Erträge aus beweglichem Vermögen

Art. 40 Abs. 4 StG:

⁴ Für die übrigen Erträge aus beweglichem Vermögen ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 auf der Grundlage des Steuersatzes, der dem gesamten steuerbaren Einkommen entspricht, um 20 Prozent; von der Ermässigung ausgeschlossen sind Einkünfte gemäss Art. 23 Ziff. 4 und 6.

Sonderfälle

(Art. 41 – 42b StG)

Kapitalzahlungen aus Vorsorge

Art. 42 StG:

¹ Kapitaleistungen gemäss Art. 20 Abs. 2 und Art. 25 sowie Zahlungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile werden gesondert besteuert. Sie unterliegen stets einer vollen Jahressteuer.

² Fallen in der gleichen Steuerperiode mehrere Kapitaleistungen an, so bestimmt sich der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag der Kapitaleistungen. Bereits vorgenommene Veranlagungen sind zu revidieren.

³ Die Steuer wird zu einem Viertel der Steuersätze nach Art. 40 berechnet; der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 0,5 Prozent.

⁴ Die Sozialabzüge gemäss Art. 39 werden nicht gewährt.

Liquidationsgewinne

Art. 42b StG:

¹ Wird die selbständige Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder wegen Unfähigkeit zur Weiterführung infolge Invalidität definitiv aufgegeben, so ist die Summe der in den letzten zwei Geschäftsjahren realisierten stillen Reserven getrennt vom übrigen Einkommen zu besteuern. Einkaufsbeiträge gemäss Art. 35 Ziff. 4 sind abziehbar. Werden keine solche Einkäufe vorgenommen, so wird die Steuer auf dem Betrag der realisierten stillen Reserven, für den die steuerpflichtige Person die Zulässigkeit eines Einkaufs nach Art. 35 Ziff. 4 nachweist, zu einem Viertel der Steuersätze nach Art. 40 berechnet; der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 0,5 Prozent. Für die Bestimmung des auf den Restbetrag der realisierten stillen Reserven anwendbaren Satzes sind zwei Fünftel dieses Restbetrages massgebend, es wird aber in jedem Fall eine Steuer zu einem Satz von mindestens 2 Prozent erhoben.

² Abs. 1 gilt auch für den überlebenden Ehegatten, die anderen Erbinnen beziehungsweise Erben und die Vermächtnisnehmerinnen beziehungsweise Vermächtnisnehmer, sofern sie das übernommene Unternehmen nicht fortführen; die steuerliche Abrechnung erfolgt spätestens fünf Kalenderjahre nach Ablauf des Todesjahres der Erblasserin beziehungsweise des Erblassers.

Kalte Progression

(Art. 43 StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Kalte Progression](#)

Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Art. 43 StG:

¹ Die Folgen der kalten Progression für die Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen werden vom Regierungsrat durch gleichmässige Anpassung der Stufen des Einkommenssteuertarifs gemäss Art. 40, der Sozialabzüge gemäss Art. 39 sowie der Abzüge und Einkommensgrenzen gemäss Art. 35 und 36 ausgeglichen. Die Beträge sind auf Fr. 100.– auf- oder abzurunden.

² Der Ausgleich erfolgt, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um fünf Prozent erhöht hat, mindestens jedoch alle drei Jahre. Massgebend ist der Indexstand Ende Juni vor Beginn der Steuerperiode; bei der nächsten Anpassung ist der Indexstand vom Juni 2009 massgebend.

Vermögenssteuer

(Art. 44 – 56 StG; §§ 38 – 45 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Vermögenssteuer natürlicher Personen](#)

Gegenstand der Vermögenssteuer

(Art. 44 StG; § 38 StV)

Gegenstand der Steuer bildet das Gesamtvermögen. Dieses umfasst alle vermögenswerten Sachen und Rechte, die der Steuerpflichtige zu Eigentum oder Nutzniessung hat, insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen, rückkaufsfähige Lebens- und Rentenversicherungen sowie das in einen Geschäfts- oder Landwirtschaftsbetrieb investierte Vermögen.

Bewertung des Vermögens

(Art. 45 – 51 StG; §§ 39 – 45 StV; Anhang zur Steuerverordnung)

Gemäss StHG und kantonalem Steuerrecht sind die Aktiven grundsätzlich zum Verkehrswert zu bewerten. Für Versicherungen, Wertpapiere und Grundstücke können andere Bewertungen zur Anwendung kommen. Das Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person wird zu dem für die Einkommenssteuer massgeblichen Wert bewertet.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Unbewegliches Vermögen

Art. 49 StG:

¹ Die Grundstücke werden bezogen auf einen Stichtag amtlich geschätzt. Dieser Güterschätzungswert hat dem Verkehrswert zu entsprechen. Der Regierungsrat erlässt unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bewertungsgrundsätze die nötigen Schätzungsvorschriften.

² Der Steuerwert der Grundstücke entspricht einem Prozentsatz des amtlichen Güterschätzungswertes. Der Regierungsrat legt den Prozentsatz jeweils vor Beginn der Steuerperiode derart fest, dass aktuelle Verkehrswerte erreicht werden.

Ziff. 7.3 Anhang zur Steuerverordnung:

Der Prozentsatz gemäss Art. 49 Abs. 2 des Steuergesetzes beträgt 100 Prozent.

Bewertungsgrundsätze für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke

Art. 50 StG:

¹ Nichtlandwirtschaftlich genutzte, überbaute Grundstücke werden unter Berücksichtigung von Real- und Ertragswert geschätzt, wobei der Bedeutung des Ertragswertes für den Verkehrswert durch eine entsprechende Gewichtung des Ertragswertes Rechnung zu tragen ist.

² Landwirtschaftlich genutzte Grundstücke innerhalb der Bauzone werden zum Ertragswert besteuert, wenn das Grundstück nicht unmittelbar der Überbauung zugeführt werden soll. Solche Grundstücke müssen in der Regel mindestens eine Fläche von 2500 m² aufweisen.

³ Nichtlandwirtschaftlich genutzte unüberbaute Grundstücke innerhalb der Bauzone werden zum Realwert geschätzt.

⁴ Sind am Ende der Steuerperiode oder am Ende der Steuerpflicht wertvermehrnde Investitionen in der massgebenden Güterschätzung noch nicht berücksichtigt, so sind 80 Prozent dieser Investitionen zur bestehenden Güterschätzung hinzuzurechnen.

Bewertungsgrundsätze für landwirtschaftliche Grundstücke

Art. 51 StG:

¹ Land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden mit Einschluss der erforderlichen Gebäude zum Ertragswert besteuert.

Viehbestand

§ 39 StV:

¹ Die Steuerwerte des Viehbestandes richten sich nach den Ansätzen im Anhang.

Ziff. 7.1 Anhang zur Steuerverordnung:

Die Steuerwerte des Viehbestandes sind grundsätzlich nach den Richtlinien der Schweizerischen Steuerkonferenz zur Bewertung der Viehhabe festzulegen.

[Schweizerische Steuerkonferenz, Richtlinien zur Bewertung der Viehhabe](#)

Ermittlung des steuerbaren Vermögens

(Art. 52 StG)

Das Bruttovermögen vermindert um die Schulden ergibt das Reinvermögen. Um das steuerbare Vermögen zu ermitteln, werden davon noch die Freibeträge abgezogen.



Steuerberechnung

(Art. 53 – 54 StG; 45 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Sozialabzüge

(Art. 53 StG)

Steuerfreie Beträge

Art. 53 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 StG:

¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

1. Fr. 70'000.– für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;
2. Fr. 35'000.– für alle übrigen Steuerpflichtigen.

Abzug für jedes Kind

Art. 53 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

¹ Vom Reinvermögen werden abgezogen:

3. Fr. 15'000.– für jedes nicht selbstständig besteuerte Kind, das unter der elterlichen Sorge oder Obhut der steuerpflichtigen Person steht.

Steuersatz

(Art. 54 StG; § 45 StV)

Art. 54 Abs. 1 StG:

¹ Die einfache Steuer beträgt 0,25 Promille des steuerbaren Vermögens.

Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 54 Abs. 2 StG

² Bei Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 ermässigt sich die Steuer gemäss Abs. 1 auf 0,2 Promille des steuerbaren Vermögens, wenn diese Beteiligungen mindestens 10 Prozent des Aktien-, Grund- oder Stammkapitals darstellen.

Minimalsteuer auf Grundstücken

(Art. 55 und 56 StG)

Minimalsteuer auf Grundstücken

Art. 55 StG:

¹ Natürliche Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer zu entrichten, wenn deren Betrag höher ausfällt als die Leistung der steuerpflichtigen Person aufgrund der Einkommens- und Vermögenssteuer.

Art. 56 StG:

¹ Die einfache Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 0,3 Promille des Steuerwertes.

Kopfsteuer

(Art. 57 – 60 StG)

Kopfsteuer

Art. 57 StG:

¹ Natürliche Personen, die zufolge persönlicher Zugehörigkeit im Kanton steuerpflichtig sind, haben jährlich eine Kopfsteuer zu entrichten.

Art. 58 StG:

¹ Von der Kopfsteuer sind befreit:

1. der in ungetrennter Ehe lebende Ehegatte der steuerpflichtigen Person, Art. 64 bleibt vorbehalten;
2. die Personen, die am Ende der Steuerperiode das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben;
3. die Personen, die dauernd öffentliche Hilfe für den Lebensunterhalt empfangen;
4. die Ordenspersonen.

² Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Art. 59 StG:

¹ Die Kopfsteuer besteht in einem festen Betrag von Fr. 50.–.

Art. 60 StG:

¹ Der Ertrag der Kopfsteuer wird der politischen Gemeinde am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person zugewiesen.

Jährliches Vielfaches

(Art. 3 und 3a StG)

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Art. 3 Abs. 1, 2 und 4 StG:

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer für natürliche Personen ist die einfache Steuer.

² Der Steuerfuss wird für die Kantonssteuer vom Landrat und für die Gemeindesteuer mit Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

⁴ Die ordentliche Steuer ergibt sich aus der Vervielfachung der einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieses Gesetzes.

Art. 3a StG:

¹ Für natürliche Personen können auf der Basis der beschlossenen Steuerfüsse Rabatte mit der Wirkung für das folgende Jahr gewährt werden.

² Für diesen Beschluss ist die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Landrat abschliessend zuständig.

[Steuerfüsse](#)

Besteuerung der juristischen Personen

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der juristischen Personen](#)

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 StG:

- ¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:
2. Gewinn- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;

STEUERREFORM UND AHV-FINANZIERUNG (STAF): Überblick über die kantonale Umsetzung 

Steuerpflicht

(Art. 65 – 75 StG; §§ 49 – 52 StV)

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Ausnahmen von der Steuerpflicht / Steuerbefreiung

Art. 74 Abs. 1 Ziff. 7 StG:

- ¹ Von der Steuerpflicht befreit sind:
7. die im Landrat vertretenen politischen Parteien;

Steuererleichterungen für neu eröffnete Unternehmen 

Art. 75 StG:

- ¹ Für Unternehmen, die neu eröffnet werden und dem volkswirtschaftlichen Interesse des Kantons dienen, können für die Steuern nach Art. 1 Abs. 1 Ziff. 2 Steuererleichterungen für das Gründungsjahr und die neun folgenden Jahre gewährt werden. Eine wesentliche Änderung der betrieblichen Tätigkeit kann einer Neueröffnung gleichgestellt werden.
- ² Die Gewährung von Steuererleichterungen kann an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden.
- ³ Der Regierungsrat erlässt die näheren Vorschriften.

§ 52 StV:

- ¹ Steuererleichterungen können nur Unternehmen gewährt werden, die der ordentlichen Besteuerung unterliegen. Im Übrigen findet § 6 sinngemäss Anwendung.

§ 6 Abs. 4 StV:

- ⁴ Die Steuererleichterung beträgt in der Regel zwischen 10 und 30 Prozent und kann während der Dauer der Gewährung abgestuft werden.

Die Gewinnsteuer

(Art. 76 – 91 StG; §§ 53 – 57a StV)

Ermittlung des steuerbaren Reingewinns

(Art. 77 – 84 StG; §§ 53 – 56 StV)

Zur Ermittlung des steuerbaren Reingewinns werden dem Saldo der Erfolgsrechnung der geschäftsmässig nicht begründete Aufwand, nicht gutgeschriebene Erträge, Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne sowie die Zinsen auf verdecktem Eigenkapital hinzugerechnet. Geschäftsmässig begründeter Aufwand und allfällige Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können abgezogen werden.

Bei den Vereinen werden Mitgliederbeiträge nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet, Aufwendungen zur Erzielung der steuerbaren Erträge können abgezogen werden, weitere Aufwendungen nur insoweit, als sie die Mitgliederbeiträge übersteigen.

Die Einlagen in das Vermögen von Stiftungen werden nicht zum steuerbaren Gewinn gerechnet.

Die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz unterliegen der Gewinnsteuer für den Ertrag aus diesem.

Es bestehen folgende kantonale Besonderheiten:

Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten

Art. 77a Abs. 1 und 3 – 5 StG:

¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Art. 78b bleibt vorbehalten.

³ Die ermässigte Besteuerung des Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten erfolgt nach Einbringung dieser Rechte in die Patentbox erst, soweit der Reingewinn den gesamten bis zur Einbringung entstandenen und steuerwirksam abgezogenen Forschungs- und Entwicklungsaufwand für diese Rechte übersteigt. Die steuerpflichtige Person hat das Recht, den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand jederzeit zum steuerbaren Reingewinn hinzuzurechnen. Im fünften Jahr nach Eintritt in die Patentbox ist über den noch nicht verrechneten Forschungs- und Entwicklungsaufwand abzurechnen. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Abs. 4 bleibt vorbehalten.

⁴ Verlegt eine gemäss Abs. 1 oder 2 besteuerte steuerpflichtige Person innert fünf Jahren nach Eintritt in die Patentbox ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung in einen anderen Kanton, der eine von Abs. 3 abweichende Besteuerung vorsieht, werden der noch nicht abgerechnete Forschungs- und Entwicklungsaufwand im Wegzugsjahr zum steuerbaren Gewinn hinzugerechnet.

⁵ Für die Definition der Patente und vergleichbaren Rechte, die Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die Anwendung auf Produkte mit nur geringen Abweichungen voneinander, die Dokumentationspflichten, Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung sowie die Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten gelten [Art. 24a und Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden](#) (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG) sowie die bundesrechtlichen Ausführungsbestimmungen dazu sinngemäss.

Freiwillige Leistungen

Art. 78 Abs. 1 Ziff. 3 StG:

¹ Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören auch:

3. die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten bis zu 20 Prozent des Reingewinns an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, sowie an Bund, Kantone, Gemeinden und deren Anstalten;

Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

Art. 78a Abs. 1 StG:

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, wird auf Antrag um den durch den Regierungsrat in einer Verordnung festgelegten Prozentsatz, höchstens jedoch um 50 Prozent, über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zugelassen. Art. 78b bleibt vorbehalten.

Ziff. 6a Anhang zur Steuerverordnung:

Der Prozentsatz gemäss Art. 78a Abs. 1 des Steuergesetzes beträgt 0 Prozent.

Entlastungsbegrenzung

Art. 78b Abs. 1 StG:

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss Art. 77a und Art. 280a Abs. 1 beträgt höchstens 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss Art. 87 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

§ 53a StV:

¹ Allfällige Abzugsüberschüsse gemäss Art. 78b Abs. 1 des Steuergesetzes sind in folgender Reihenfolge zu kürzen:

1. zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand (Art. 78a des Steuergesetzes);
2. Abschreibungen auf aufgedeckten stillen Reserven (Art. 280a Abs. 1 des Steuergesetzes);
3. Ermässigung für Patentboxerträge (Art. 77a des Steuergesetzes).

Sofortabschreibungen**Art. 81 Abs. 1 und 2 Ziff. 1 StG:**

¹ Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

² Geschäftsmässig begründet sind:

1. Abschreibungen, soweit sie einem angemessenen Ausgleich der in der Steuerperiode eingetretenen endgültigen Wertverminderung entsprechen;

§ 23 Abs. 5 StV:

⁵ Für laufend zu ersetzende, bewegliche Wirtschaftsgüter, wie Mobiliar, Maschinen, Apparate, EDV und Fahrzeuge, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung Sofortabschreibungen zugelassen. Nicht als solche gelten alle Anschaffungen mit einem Normalabschreibungssatz von weniger als 25 Prozent vom Restwert. Ausgeschlossen sind Sofortabschreibungen auf Immobilien.

Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte**Art. 81 Abs. 1 und 2 Ziff. 4 StG:**

¹ Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen werden berücksichtigt, soweit sie geschäftsmässig begründet sind.

² Geschäftsmässig begründet sind:

4. Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte oder für nachgewiesene eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte; der Regierungsrat legt die Kriterien für den Nachweis der Forschungs- und Entwicklungsprojekte fest.

§ 26 StV:

¹ Als Mindestanforderung für den Nachweis von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen an Dritte sowie von eigenen Forschungs- und Entwicklungsprojekten ist den Steuerbehörden ein schriftliches Forschungs- beziehungsweise Entwicklungskonzept mit Projektbeschreibung, Zeit- und Kostenrahmen einzureichen.

² Rückstellungen für Forschungs- und Entwicklungsaufträge an Dritte beziehungsweise für eigene Forschungs- und Entwicklungsprojekte sind nur zulässig, soweit diese in wesentlichem Umfang auch in der Schweiz durchgeführt werden.

Rückstellungen für Ersatzbeschaffungen**Art. 82 Abs. 1 und 3 StG:**

¹ Werden Gegenstände des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ersetzt, so können die stillen Reserven auf die als Ersatz erworbenen Anlagegüter übertragen werden, wenn diese ebenfalls betriebsnotwendig sind und sich in der Schweiz befinden. Vorbehalten bleibt die Besteuerung beim Ersatz von Grundstücken durch Gegenstände des beweglichen Vermögens.

³ Findet die Ersatzbeschaffung nicht im gleichen Geschäftsjahr statt, kann im Umfang der stillen Reserven eine Rückstellung gebildet werden. Diese Rückstellung ist binnen angemessener Frist zur Abschreibung auf dem Ersatzobjekt zu verwenden oder zugunsten der Erfolgsrechnung aufzulösen.

Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken **Art. 83a StG:**

¹ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens Fr. 20 000.- betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.



Steuerberechnung

(Art. 85 – 91 StG; § 57 StV)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 85 StG:

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 entrichten eine feste Gewinnsteuer von 5,1 Prozent des Reingewinns.

² Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

³ Gehört die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zu einem internationalen Konzern, wird der Steuersatz unter Berücksichtigung der direkten Bundessteuer auf den vom ausländischen Staat akzeptierten minimalen Steuersatz erhöht.

Kollektive Kapitalanlagen

Art. 90 StG:

¹ Kollektive Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz entrichten eine feste Gewinnsteuer von 2,55 Prozent des Reingewinns.

² Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Art. 91 StG:

¹ Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten eine feste Gewinnsteuer von 1 Prozent des Reingewinns.

² Gewinne unter Fr. 10 000.- werden nicht besteuert.

³ Im massgebenden Reingewinn enthaltene Kapitalgewinne aus Veräusserung, Verwertung oder buchmässiger Aufwertung von Grundstücken, unterliegen der Grundstückgewinnsteuer gemäss Art. 141-152, soweit der Erlös den Erwerbspreis und die wertvermehrenden Aufwendungen übersteigt.

Kapitalsteuer

(Art. 92 – 106 StG)

Gegenstand der Kapitalsteuer ist das Eigenkapital. Bei Kapitalgesellschaften und Genossenschaften umfasst das steuerbare Eigenkapital das einbezahlte Aktien-, Grund- oder Stammkapital, die offenen Reserven, die aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven und das verdeckte Eigenkapital.

Bei Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen besteht das Eigenkapital aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen bewertet wird.



Steuerberechnung

(Art. 98 – 101 StG)

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

Art. 98 StG:

¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften sowie Körperschaften gemäss Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 entrichten eine feste Kapitalsteuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

² Die Jahressteuer hat in allen Fällen unter Mitberücksichtigung der Gewinnsteuer mindestens Fr. 500.– zu betragen, ausgenommen bei Genossenschaften des kantonalen Rechts.

Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen

Art. 101 Abs. 1 und 3 StG:

¹ Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen entrichten eine feste Kapitalsteuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals.

³ Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen unter Fr. 100 000.- wird nicht besteuert.

Minimalsteuer auf Grundstücken

(Art. 102 und 103 StG)

Minimalsteuer auf Grundstücken

Art. 102 StG:

¹ Juristische Personen haben für ihre im Kanton gelegenen Grundstücke eine Minimalsteuer zu entrichten, sofern deren Ertrag höher ausfällt als die Leistung der juristischen Person aufgrund der Gewinn- und Kapitalsteuer.

Art. 103 StG:

¹ Die feste Minimalsteuer auf Grundstücken beträgt 0,1 Promille des Steuerwertes.

Steueraufteilung

(Art. 107a StG)

Art. 107a StG:

¹ Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer wird wie folgt aufgeteilt:

1. 54 Prozent an den Kanton;
2. 39 Prozent an die Gemeinden;
3. 7 Prozent an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.

² Die Aufteilung zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse für natürliche Personen.

Übergangsbestimmungen betreffend Holding- und Verwaltungsgesellschaften

(Art. 280a StG; § 93b StV)

Übergangsbestimmungen zur Änderung des Steuergesetzes vom 29. Oktober 2019

Art. 280a StG:

¹ Gesellschaften, welche nach dem 31. Dezember 2016, aber vor dem 1. Januar 2020 den Status als Holding- oder Verwaltungsgesellschaft gemäss Art. 88 und 89 des bisherigen Rechts verloren oder aufgegeben und dabei bestehende stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts aufgedeckt haben, können auf Antrag die am 1. Januar 2020 noch bestehenden aufgedeckten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts bis spätestens am 31. Dezember 2024 abschreiben. Art. 78b bleibt vorbehalten. Soweit die aufgedeckten stillen Reserven am 31. Dezember 2024 noch bestehen, sind sie auf diesen Zeitpunkt steuerneutral aufzulösen.

² Gesellschaften, welche gemäss Art. 88 und 89 des bisherigen Rechts besteuert wurden und die keinen Antrag gemäss Abs. 1 gestellt haben, können beantragen, dass die im Zeitpunkt des Statuswechsels bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen wären, mit einer Verfügung festgestellt und im Falle ihrer Realisation bis am 31. Dezember 2024 gesondert besteuert werden. Die feste Sondersteuer beträgt 1 Prozent für das Steuerjahr 2020, 1,2 Prozent für das Steuerjahr 2021, 1,4 Prozent für das Steuerjahr 2022, 1,6 Prozent für das Steuerjahr 2023 und 1,8 Prozent für das Steuerjahr 2024. Der Antrag muss mit der Steuererklärung für die erste Periode nach Wegfall des Steuerstatus schriftlich eingereicht werden und hat die nötigen Angaben für die Bewertung der stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts zu enthalten.

§ 93b StV:

¹ Für juristische Personen, denen für die Steuerperiode 2015 eine Ermässigung des Gewinnsteuersatzes für Nettolizenerträge aus der Nutzung von immateriellen Gütern gewährt wurde und auf die bis 31. Dezember 2019 weiterhin § 57a in der Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 16. November 2010 angewendet wurde, und für juristische Personen, auf die bis 31. Dezember 2019 § 57a in der Fassung gemäss Regierungsratsbeschluss vom 1. Dezember 2015 angewendet wurde, gilt ab 1. Januar 2020 Art. 77a des Steuergesetzes. Art. 77a Abs. 3 und 4 des Steuergesetzes gelten auch für die Überführung von Patenten und vergleichbaren Rechten aus der bis 31. Dezember 2019 anwendbaren Lizenzbeziehungsweise Patentbox in die neue Patentbox.

² Die Erfassung der gemäss Art. 280a Abs. 1 des Steuergesetzes aufgedeckten stillen Reserven im steuerbaren Eigenkapital entfällt ab dem 1. Januar 2020.

Grundstückgewinnsteuer

(Art. 141 – 152 StG; §§ 68 – 70 StV)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 4 StG:

¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:

4. Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton und die politischen Gemeinden;

[Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer](#) 

Gegenstand

Art. 141 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer wird auf dem Gewinn aus Veräusserung von Grundstücken oder Anteilen von solchen erhoben.

Grundstückgewinn

Art. 145 Abs. 1 StG:

¹ Grundstückgewinn ist der Betrag, um welchen der Veräusserungserlös die Anlagekosten (Erwerbspreis und Aufwendungen) übersteigt.

Verlustverrechnung

Art. 150 StG:

¹ Verluste aus Teilveräusserungen werden nach vollständiger Veräusserung des Grundstückes den Anlagekosten der mit Gewinn vollzogenen Teilveräusserungen anteilmässig zugerechnet. Bereits definitiv veranlagte Grundstückgewinnsteuern werden im Rahmen eines Revisionsverfahrens neu festgelegt.

² Grundstückverluste werden mit Grundstückgewinnen desselben Jahres verrechnet. Grundstückverlustüberschüsse aus Veräusserungen im Geschäftsvermögen sind verrechenbar, soweit sie auf Verluste der sieben Vorjahre zurückgehen. Bei Vorliegen von mehreren Grundstückgewinnen desselben Jahres werden Grundstückverluste auf die Grundstückgewinne proportional verteilt.

³ Grundstückgewinne auf zum Geschäftsvermögen gehörenden Grundstücken können mit Verlusten im Sinne der Art. 33 und 84 verrechnet werden.



Steuerberechnung

(Art. 151 StG)

Steuersätze

Art. 151 Abs. 1 StG:

¹ Die Grundstückgewinnsteuer beträgt unter Berücksichtigung der Eigentumsdauer:

Eigentumsdauer	Steuersatz in Prozenten
bis 1 Jahr	36%
bis 2 Jahre	33%
bis 3 Jahre	31%
bis 4 Jahre	29%
bis 5 Jahre	28%
bis 6 Jahre	27%
bis 7 Jahre	26%
bis 8 Jahre	25%
bis 9 Jahre	24%
bis 10 Jahre	23%
bis 11 Jahre	22%
bis 12 Jahre	21.5%

bis 13 Jahre	21%
bis 14 Jahre	20.5%
bis 15 Jahre	20%
bis 16 Jahre	19.5%
bis 17 Jahre	19%
bis 18 Jahre	18.5%
bis 19 Jahre	18%
bis 20 Jahre	17.5%
bis 21 Jahre	17%
bis 22 Jahre	16.5%
bis 23 Jahre	16%
bis 24 Jahre	15.5%
bis 25 Jahre	15%
bis 26 Jahre	14.5%
bis 27 Jahre	14%
bis 28 Jahre	13.5%
bis 29 Jahre	13%
bis 30 Jahre	12.5%
mehr als 30 Jahre	12%

Steueraufteilung

Art. 152 StG:

¹ Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer sowie der Kapitalgewinne gemäss Art. 21 Abs. 5 und Art. 85 Abs. 2 wird je zur Hälfte auf den Kanton und die Belegenheitsgemeinde aufgeteilt.

Steueramt – [Grundstückgewinnsteuer Privatpersonen](#)

Steueramt – [Grundstückgewinnsteuer Unternehmen](#)

Steuern in den Gemeinden und Kirchgemeinden

Dossier Steuerinformationen, E. Steuerbegriffe, [Steuersatz und Steuerfuss](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Besteuerung der Grundstückgewinne](#)

Dossier Steuerinformationen, D. Einzelne Steuern, [Kirchensteuern](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern, Gewinn- und Kapitalsteuern, Grundstückgewinnsteuer sowie Kopfsteuer in den politischen Gemeinden und Schulgemeinden

(Art. 1, 3, 3a, 60, 107a und 152 StG)

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 4 und 5 StG:

¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:

1. Einkommens- und Vermögenssteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von natürlichen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
2. Gewinn- und Kapitalsteuern oder an deren Stelle Minimalsteuern auf Grundstücken von juristischen Personen für den Kanton, die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden;
4. Grundstückgewinnsteuern von natürlichen und juristischen Personen für den Kanton und die politischen Gemeinden;
5. Kopfsteuern von natürlichen Personen für die politischen Gemeinden.

Kopfsteuer 

Art. 60 StG:

¹ Der Ertrag der Kopfsteuer wird der politischen Gemeinde am Wohnsitz der steuerpflichtigen Person zugewiesen.

Art. 3 Abs. 1, 2 und 4 StG:

¹ Die nach den Steuersätzen dieses Gesetzes berechnete Steuer für natürliche Personen ist die einfache Steuer.

² Der Steuerfuss wird für die Kantonssteuer vom Landrat und für die Gemeindesteuer mit Beschluss der Gemeindeversammlung festgelegt.

⁴ Die ordentliche Steuer ergibt sich aus der Vervielfachung der einfachen Steuer mit dem Steuerfuss. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen dieses Gesetzes.

Art. 3a StG:

¹ Für natürliche Personen können auf der Basis der beschlossenen Steuerfüsse Rabatte mit der Wirkung für das folgende Jahr gewährt werden.

² Für diesen Beschluss ist die Gemeindeversammlung beziehungsweise der Landrat abschliessend zuständig.

Art. 107a Abs. 1 Ziff. 1 und 2 sowie Abs. 2 StG:

¹ Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer wird wie folgt aufgeteilt:

1. 54 Prozent an den Kanton;
2. 39 Prozent an die Gemeinden;

² Die Aufteilung zwischen der politischen Gemeinde und der Schulgemeinde erfolgt im Verhältnis der Steuerfüsse für natürliche Personen.

Art. 152 StG:

¹ Der Ertrag der Grundstückgewinnsteuer sowie der Kapitalgewinne gemäss Art. 21 Abs. 5 und Art. 85 Abs. 2 wird je zur Hälfte auf den Kanton und die Belegenheitsgemeinde aufgeteilt.

Besteuerung der Grundstückgewinne, Steuerhoheit und Berechnung der Grundstückgewinnsteuer 
[Steuerfüsse](#)

Einkommens- und Vermögenssteuern sowie Gewinn- und Kapitalsteuern in den Kirchgemeinden

(Art. 1, 107a, 108 – 110 StG)

Art. 1 Abs. 1 Ziff. 6 StG:

¹ Der Kanton und die steuerberechtigten Gemeinden erheben nach diesem Gesetz:

6. Kirchensteuern von natürlichen und juristischen Personen für die Kirch- und Kapellgemeinden öffentlichrechtlich anerkannter Kirchen;

Art. 107a Abs. 1 Ziff. 3 StG:

¹ Der Ertrag der Gewinn- und Kapitalsteuer wird wie folgt aufgeteilt:

3. 7 Prozent an die öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen.

Art. 108 Abs. 1 StG:

¹ Die Kirchensteuer wird nur von den Kirchengliedern und von den juristischen Personen erhoben. Massgebend für die Erhebung einer Kirchensteuer bei natürlichen Personen ist die Zugehörigkeit am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

Art. 109 Abs. 1 StG:

¹ Der Steuerfuss für natürliche Personen wird durch die Versammlung der Kirchgemeinde beziehungsweise Kapellgemeinde festgesetzt.

Art. 110 Abs. 1 StG:

¹ Die Aufteilung des Kirchensteuerertrages der juristischen Personen erfolgt zu Gunsten der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen im Verhältnis der Anzahl ihrer Kirchenmitglieder.

[Steuerfüsse](#)

Kontakt Kantonale Steuerverwaltung

Kantonales Steueramt
Bahnhofplatz 3
Postfach 1241
CH-6371 Stans

steueramt@nw.ch

Tel. +41 41 618 71 27

www.steuern-nw.ch